

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2010

Sachgebiet 07.05: Straßenverkehrstechnik, Straßenausstattung;
Wegweisung, Nummerierung
14.4: Straßenrecht;
Anlieger- und Anbaurecht,
Sondernutzungen, Nutzungen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

**Betr.: Richtlinien für die Aufstellung von nichtamtlichen
Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche
und ähnliche temporäre Großveranstaltungen**

Bezug: Meine Rundschreiben betreffend die

- a) Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste (Autohilfen) an Bundesautobahnen vom 18. 12. 1955 – StB 2/4 – Bh – 519 Vms 55
- b) Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten vom 12. 1. 1961 – StB 2/4 – BH – 170 BW 60
- c) Richtlinien für die Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen vom 27. 1. 1961 – StB 2/4/StV 2 – Bsw – 4061 Vm 60
- d) Richtlinien für Informationsschilder auf Rastplätzen der Bundesautobahnen vom 31. 1. 1968 – StB 8/2 – Bs – 4226 Vms 67

I.

Das Rundschreiben zu den Richtlinien für die Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen vom 27. 1. 1961 (VkBBl. 1961, S. 92) wird aufgehoben und durch die anliegenden Richtlinien für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche temporäre Großveranstaltungen ersetzt.

Die neuen Richtlinien enthalten insbesondere gegenüber der Vorgängerregelung aktualisierte Vorgaben zum Standort und der Gestaltung der Wegweiser. Diese lehnen sich nun weitgehend an die für die amtliche Verkehrsbeschilderung geltenden Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung an Bundesautobahnen und der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Bundesautobahnen an. Hinsichtlich des Standorts wird zwischen der Aufstellung von Wegweisern auf den Bundesautobahnen und der Aufstellung von Wegweisern auf den Bundesstraßen unterschieden. Farblich sind die Wegweiser in schwarzer Schrift auf weißer Grundfarbe gestaltet. Bei Bedarf können die Wegweiser auch ein veranstaltungsbezogenes Logo enthalten.

II.

In Abgrenzung zu § 42 Zeichen 432 der Straßenverkehrs-Ordnung ist die Aufstellung der Wegweiser nur bei temporären Großveranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung, die einen erheblichen zusätzlichen Verkehr mit besonde-

rem verwaltungsbezogenem Verkehrslenkungsbedürfnis erwarten lassen, zulässig. Bei Örtlichkeiten mit häufigem Bedarf für eine Wegweisung kann die Aufstellung eines dauerhaft angebrachten Wegweisers in Betracht kommen, der in Zeiten ohne Veranstaltung unkenntlich zu machen ist.

Für die Benutzung des Straßengrundstücks ist wie bisher ein Sondernutzungsvertrag nach § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz abzuschließen. Die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung etc. der Wegweiser trägt der Veranstalter. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben, da die Wegweiser auch der Verkehrsführung dienen.

III.

Ich bitte, die Richtlinien für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche temporäre Großveranstaltungen im Bereich der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen anzuwenden und erbitte die Übersendung eines entsprechenden Einführungserlasses. Ich empfehle ihre Anwendung auch für andere Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bitte ich um Unterrichtung der Städte, Kreise und Gemeinden und um Berücksichtigung der Grundsätze im Baugenehmigungsverfahren.

Das Rundschreiben zu den Richtlinien für die Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen vom 27. 1. 1961 – StB 2/4/StV 2 – Bsw – 4061 Vm 60 – (VkBl. 1961, S. 92) hebe ich hiermit auf.

IV.

Ebenfalls aufgehoben werden das Rundschreiben zu den Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste (Autohilfen) an Bundesautobahnen vom 18. 12. 1955 – StB 2/4 – Bh – 519 Vms 55 – (VkBl. 1956, S. 45), das Rundschreiben zu den Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten vom 12. 1. 1961 – StB 2/4 – Bh – 170 BW 60 – (VkBl. 1961, S. 49) und das Rundschreiben betreffend die Richtlinien für Informationsschilder auf Rastplätzen der Bundesautobahnen vom 31. 1. 1968 – StB 8/2 – Bs – 4226 Vms 67 (VkBl. 1968, S. 87).

Die Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten sind inzwischen überholt, wie die Länderfachgruppe Straßenrecht in ihrer 120. Sitzung am 2./3. Juli 2008 in München festgestellt hat. Entsprechendes gilt auch für die Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste (Autohilfen) und die Richtlinien für Informationsschilder auf Rastplätzen der Bundesautobahnen. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung von Notrufsäulen auf den Bundesautobahnen sowie der Tatsache, dass in Folge der grundsätzlich durchgehenden Öffnungszeiten in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen zeitlich unbegrenzt Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen, sind spezielle Informationsschilder an den Rastplätzen über Autohilfen, Versorgungsmöglichkeiten bei Unfällen (Arzt, Erste Hilfe, Krankenhäuser), Polizeistationen oder Unterkünfte abseits der Bundesautobahnen nicht mehr erforderlich. Hinsichtlich der Autohilfen wird zudem auf den von den Automobilclubs angebotenen Pannenservice sowie auf § 42 Zeichen 359 (Pannenhilfe) der Straßenverkehrs-Ordnung hingewiesen, bezüglich der Information über Erste Hilfe und Polizeistationen auf die Zeichen 358 (Erste Hilfe) und 363 (Polizei) der Straßenverkehrs-Ordnung. Die Unterrichtung über (touristische) Sehenswürdigkeiten wird entsprechend der Richtlinie für touristische Hinweise an Straßen bereits durch § 42 Zeichen 398 der Straßenverkehrs-Ordnung sicher gestellt.

V.

Dieses ARS und die Richtlinien werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Stefan Krause